



GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW - 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Strobl, am 31.10.2023
Stefan M. Haas: DW - 13
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl

I. Begriffsbestimmung

1) Allgemeines:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, im Folgenden kurz „Kindergarten“ bezeichnet, und die Kleinkindgruppen der Gemeinde Strobl sind öffentlich. Hierfür sind die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F., mit dem das Kinderbildungs- und -betreuungswesen im Land Salzburg geregelt wird, anzuwenden.

2) Standort:

Mit dieser Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung werden alle Kindergärten- und Kleinkindgruppen an den Standorten Theo-Lingen-Platz und im Deutschpark geregelt.

3) Leitung:

Beide Standorte des Kindergartens und der Kleinkindgruppen stehen unter einer gemeinsamen Leitung und sind eine Organisationseinheit.

4) Personal:

Die Anstellung des Betreuungspersonals des Kindergartens und der Kleinkindgruppen erfolgt zu gleichen Bedingungen. Im Bedarfsfall können alle Bediensteten sowohl im Kindergarten als auch in den Kleinkindgruppen eingesetzt werden.

II. Kindergarten

5) Aufgabe des Kindergartens:

Jede Kinderbildung und -betreuung hat nach dem Gesetz § 3 (1)

1. die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern,
2. für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen und
3. den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Es gelten dafür die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. Grundlage der Pädagogik bildet das pädagogische Konzept in der geltenden Fassung.

6) Aufnahmebedingungen:

Gemäß § 19 (7) des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist das Mindestalter der aufzunehmenden Kinder das vollendete 3. Lebensjahr. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden. Um die Anforderungen des Kindergartens gut bewältigen zu können, ist ein gewisses Maß an Selbständigkeit erforderlich.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Sozialausschuss der Gemeinde Strobl, wobei die Anmelde-Liste der Gemeinde Strobl als Grundlage dient und als Anmeldedatum der 1. April eines jeden Jahres als Stichtag gilt. Spätere Anmeldungen können nur bei Freiplätzen Berücksichtigung finden.

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist ein pädagogisches Aufnahmegespräch mit der Leitung des Kindergartens zu führen.

Die Reihung für die Aufnahme erfolgt lt. § 16 (3) des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung in Absprache mit dem gruppenleitenden Betreuungspersonal. Entsprechend der Verfügbarkeit von entsprechenden Betreuungsplätzen erfolgt auch die Einteilung zu den beiden Standorten ohne Anspruch eines bestimmten Standortes durch die Erziehungsberechtigten.

7) Betriebszeit und Kindergartenferien:

Der Kindergarten der Gemeinde Strobl ist ein Jahres- und Ganztagskindergarten, der unbeschadet der Einschaltung einer betriebsfreien Zeit das ganze Jahr betrieben wird.

Betriebsfreie Zeit: An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen ist der Kindergarten geschlossen.

Betriebszeit: Wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch den Sozialausschuss festgesetzt.

Die Öffnungszeiten sind derzeit:

- Montag-Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses der Gemeinde Strobl.

Zeit für die Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin:

- Bis 8.30 Uhr.

Zeit für die Abholung des Kindes:

- Mittag: ab 11.30 Uhr bis spätestens Ende des jeweiligen Kindergarten-tages.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umkehrplatz vor dem Kindergarten und der Kleinkindgruppen unbedingt von Autos und Fahrrädern freigehalten werden muss.

Es sind ausreichend Park- und Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Zeit für die Einnahme des Mittagessens im Kindergarten:

Ab 11.30 Uhr in Gruppen (muss von den Erziehungsberechtigten bis Donnerstag der Vorwoche für die ganze darauffolgende Woche angemeldet werden.) Genauere Zeiten sind im Aushang des Kindergartens ersichtlich. Eine nachträgliche Abmeldung des Mittagessens ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit entsprechender Bestätigung möglich.

8) Kindergartengebühren

Die Kindergartengebühren werden jährlich mit den Gebühren und Steuersätzen (JVOA) festgesetzt:

Der Gratiskindergarten im letzten Jahr vor der Schulpflicht beinhaltet einen Kindergartenbesuch in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr. Betreuungen die über diese Betreuungszeit hinausgehen werden nach der o.a. Tarifordnung den Erziehungsberechtigten vorgeschrieben. Ausgenommen davon sind jedoch abweichende Betreuungszeiten, die bei Kindern im Gratiskindergarten anfallen, wenn diese den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, und aufgrund der festgesetzten An- und Abfahrtszeiten diese abweichenden Betreuungszeiten unverschuldet durch die Erziehungsberechtigten anfallen.

9) Kindergartentransport:

Der Kindergartentransport ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Strobl und wird außerhalb des Ortskernes nach einer genauen Fahrtroute, welche mit der Gemeinde und dem Autobusunternehmen zum Anfang jedes Kindergartenjahres festgesetzt wird, durchgeführt. Für den Kindergartentransport ist ein Selbstbehalt zu leisten. Es gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl.

Zur Abrechnung für den Kindergartentransport dienen die festgelegten Fahrtrouten. Fahrtrouten, Haltestellen und Fahrzeiten sind nach dem Routen-Plan einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses.

Bei Wegfall oder Neuzugang von „Fahrkindern“ kann eine Routenänderung in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden. (Neufestsetzung der Fahrkilometer).

Ortskern: (ist innerhalb der Ortstafeln Strobl)

Ein Kindertransport innerhalb der Ortstafeln ist nur möglich, wenn bei einer Route noch freie Plätze sind. Es gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl.

Es kann hierdurch kein Anspruch auf einen ständigen Kindergartentransport abgeleitet werden.

10) Kindergartenbesuch:

Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Eine etwaige Verhinderung ist der gruppenführenden Kindergartenpädagogin bekannt zu geben.

11) An- und Abmeldung:

Mit der Anmeldung für einen Kindergartenplatz wird von den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen, dass das Kindergartenjahr von Schulbeginn bis Schulferienbeginn dauert.

Der Kindergartenbeitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Der Beitrag für den Sommerkindergarten gelangt extra zur Verrechnung.

Bei einer frühzeitigen Abmeldung des Kindes während des Kindergartenjahres ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten und wird der Kindergartenbeitrag auch entsprechend vorgeschrieben, außer es kann eine Ersatzbelegung des Kindergartenplatzes vorgenommen werden.

In begründeten Härtefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme gewähren, die der Zustimmung des Sozialausschusses bedarf.

Bei einer Neuaufnahme ist innerhalb einer „Eingewöhnungszeit“ von 4 Wochen eine Abmeldung vom Kindergarten möglich. Hierbei wird der Kindergartenbeitrag aliquot, entweder zur Hälfte oder zur Gänze eines Monats vorgeschrieben.

Bei Berufstätigkeit der Eltern ist bei Neuaufnahme eines Kindes binnen 3 Monaten ein schriftlicher Nachweis über die Berufstätigkeit beim Gemeindeamt vorzulegen. Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern oder wird eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden und es wird dies als frühzeitige Abmeldung des Kindes verstanden.

12) Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagog:innen und Kindergartenhelfer:innen:

Beginn: Mit dem Einlass bzw. der Übernahme des Kindes im Kindergarten durch die Kindergartenpädagogin. Bei Kindergartenfahrten mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Kindes durch den Kindergartentransport an die Kindergartenpädagogin.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (Mindestalter 14 Jahre) abgeholt wird. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

Bei Kindergartenfahrten erlischt die Aufsichtspflicht nach der Übergabe an den Kindergartentransport. Dieser hat die Kinder den Erziehungsberechtigten, oder deren Beauftragten an den Ausstiegsstellen zu übergeben.

Dies wiederum setzt die Einhaltung der Fahrtroute, der vereinbarten Transportzeit und der Einstiegsstellen voraus.

Die Aufsichtspflicht besteht außerdem auch außerhalb des Kindergartenareals, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin oder Helferin stehen.

III. Sommerkindergarten

13) Sommerkindergarten

Während der Sommermonate besteht im Kindergarten der Gemeinde Strobl für berufstätige Eltern, die Möglichkeit der Betreuung von Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren, sofern diese den Aufnahmekriterien entsprechen.

Bei Anmeldung zum Besuch des Sommerkindergartens ist der Besuch verbindlich und wird auch entsprechend der Anmeldung verrechnet. Ausgenommen sind nur Kinder im Krankheitsfall. Hier ist jedenfalls vorher die Kindergartenleitung zu verständigen.

Maßgeblich für die Aufnahme in den Sommerkindergarten ist in jedem Fall das Wohl des Kindes.

Für den Sommerkindergarten gibt es keinen Kindergartentransport. Die Kinder müssen durch die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (Mindestalter 14 Jahre) an die Kindergartenpädagogin übergeben werden. Auch die Abholung erfolgt ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

Für den Sommerkindergarten gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl. In der letzten Ferienwoche ist der Kindergarten der Gemeinde Strobl zur Gänze geschlossen.

IV. Kleinkindgruppen

14) Aufgabe der Kleinkindgruppe:

Die Kleinkindgruppen sind Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Grundlage der Pädagogik bildet das sozialpädagogische Konzept in der geltenden Fassung.

15) Aufnahmebedingungen:

Gemäß § 19 (6) des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes dürfen in eine Kleinkindgruppe Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Sozialausschuss der Gemeinde Strobl, wobei die Anmelde-liste der Gemeinde Strobl als Grundlage dient. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kleinkindgruppe ist ein Aufnahmegespräch mit der Leitung der Kleinkindgruppen zu führen. Die Reihung für die Aufnahme erfolgt lt. § 16 (4) des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung in Absprache mit dem gruppenleitenden Betreuungspersonal. Entsprechend der Verfügbarkeit von entsprechenden Betreuungsplätzen erfolgt auch die Einteilung zu den beiden Standorten ohne Anspruch eines bestimmten Standortes durch die Erziehungsberechtigten.

16) Betriebszeit und Kleinkindgruppenferien:

Die Kleinkindgruppen der Gemeinde Strobl sind eine Jahres- und Ganztagsbetreuungseinrichtung, die unbeschadet der Einschaltung einer betriebsfreien Zeit das ganze Jahr betrieben werden.

Betriebsfreie Zeit: An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen sind die Kleinkindgruppen geschlossen.

Betriebszeit: Wird jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres durch den Sozialausschuss festgesetzt. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf und sind derzeit längstens:

- Montag – Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr und
- Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses der Gemeinde Strobl.

Zeit für die Übergabe des Kindes an die Kleinkindgruppenpädagogin:

- Bis 8.30 Uhr

Zeit für die Abholung des Kindes:

- Mittag: ab 11.30 Uhr bis spätestens Ende des jeweiligen Betreuungstages.

Zeit für die Einnahme des Mittagessens in der Kleinkindgruppe:

11.30 Uhr (muss von den Erziehungsberechtigten bis Donnerstag der Vorwoche für die ganze darauffolgende Woche angemeldet werden.) Eine nachträgliche Abmeldung des Mittagessens ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit entsprechender Bestätigung möglich.

17) Kleinkindgruppengebühren

Die Kleinkindgruppengebühren werden jährlich mit den Gebühren und Steuersätzen (JVOA) festgesetzt.

18) Kindertransport:

Für die Kleinkindgruppenkinder gibt es keinen Kindertransport. Die Kinder müssen durch die Erziehungsberechtigten an die Kleinkindgruppenpädagogin übergeben werden.

19) Kleinkindgruppenbesuch:

Der Kleinkindgruppenbesuch hat regelmäßig lt. Anmeldung zu erfolgen. Eine etwaige Verhinderung ist der gruppenführenden Kleinkindgruppenpädagogin bekannt zu geben.

20) An- und Abmeldung:

Mit der Anmeldung für einen Kleinkindgruppenbetreuungsplatz wird von den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen, dass das Betreuungsjahr jeweils mit dem Schuljahr beginnt und endet.

Der Betreuungsbeitrag wird nach den angegebenen Betreuungszeiten errechnet und ist ein Jahresbeitrag, welcher in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Der Beitrag für die Sommerbetreuung (Sommerferien) gelangt extra zur Verrechnung.

Bei einer frühzeitigen Abmeldung des Kindes während des Kleinkindgruppenbetreuungsjahres ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten, und wird der Betreuungsbeitrag auch entsprechend vorgeschrieben, außer es kann eine Ersatzbelegung des Betreuungsplatzes vorgenommen werden.

In begründeten Härtefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme gewähren, die der Zustimmung des Sozialausschusses bedarf.

Bei einer Neuaufnahme ist innerhalb einer „Eingewöhnungszeit“ von 4 Wochen eine Abmeldung von der Kleinkindgruppe möglich. Hierbei wird der Kinderbetreuungsbeitrag aliquot, entweder zur Hälfte oder zur Gänze eines Monats vorgeschrieben.

Die Berufstätigkeit der Eltern ist nach der Neuaufnahme eines Kindes binnen 3 Monaten mittels schriftlichen Nachweises beim Gemeindeamt vorzuweisen.

Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen der Kleinkindgruppe fern oder wird eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, kann der Kleinkindgruppenplatz anderweitig vergeben werden und es wird dies als frühzeitige Abmeldung des Kindes verstanden.

21) Aufsichtspflicht der Kleinkindgruppenpädagog:innen und Kleinkindgruppenhelfer:innen:

Beginn: Mit der Übernahme des Kindes in der Kleinkindgruppe durch die Kleinkindgruppenpädagogin.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einem Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Personen abgeholt wird. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

V. Schlussbestimmungen

22) Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl – Kenntnisnahme:

Bei der Aufnahme eines Kindes für den Kindergarten oder in die Kleinkindgruppen wird den Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl übermittelt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl einzuhalten.

Ebenso ist dem Busunternehmen, welches den Kindergartentransport abwickelt, ein Exemplar der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl zu übermitteln.

Änderungen der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl sind sowohl den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form, sowie dem Busunternehmen und dem gesamten Kindergarten- und Kleinkindgruppenpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Die Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.